

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

15.12.2021

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- Mitgliedsstädte StNRW
- außerordentlichen Mitglieder DST
- Mitglieder des Finanzausschusses DST
- Mitglieder des Finanzausschusses NRW
- Mitglieder des Beirates „Kommunalabgaben und Steuern“

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten und Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten der Mitgliedsverbände

Kontakt

Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
20.42.00 D

Dokumenten-Nr.
T 2272

Abgabenbezogene Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus

Kurzüberblick: Die Finanzverwaltung hat mit zwei aktuellen Anwendungsschreiben die bisherigen steuerlichen Verfahrenserleichterungen für Unternehmen verlängert, die unmittelbar und in erheblicher Weise durch die Coronapandemie negativ wirtschaftlich betroffen sind.

Die Schreiben der Finanzverwaltung sind nicht bindend für die Administration der Gewerbesteuer durch die städtischen und gemeindlichen Steuerämter. Der Beirat für Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages hat sich in einer Sondersitzung am 10. Dezember 2021 mit den Schreiben befasst. Der Beirat hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, neue Stundungsanträge bis auf Weiteres grundsätzlich einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung hat mit zwei aktuellen Anwendungsschreiben die bisherigen steuerlichen Verfahrenserleichterungen für Unternehmen verlängert, die unmittelbar und in erheblicher Weise durch die Coronapandemie negativ wirtschaftlich betroffen sind:

- **BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2021**, Az. IV A 3 - S 0336/20/10001 :045: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen (**Anlage 1**).
- **Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Dezember 2021** zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus - COVID-19/SARS-CoV-2 (**Anlage 2**).

Die Schreiben der Finanzverwaltung binden nur die Finanzämter. Sie sind nicht bindend für die Administration der Gewerbesteuer durch die städtischen und gemeindlichen Steuerämter.

Der Beirat für Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetages hat sich in einer Sondersitzung am 10. Dezember 2021 mit den Schreiben der Finanzverwaltung sowie mit der Frage befasst, ob der Deutsche Städtetag seinen Mitgliedern eine analoge Anwendung der Schreiben der Finanzverwaltung empfehlen soll. Der Beirat hat sich einhellig gegen eine solche pauschale Empfehlung ausgesprochen.

Aufgrund der aktuellen Fallzahlenentwicklung bei Stundungsanträgen und mit Blick auf eine zunehmende Anzahl von Stundungsanträgen, die sich nicht ausschließlich auf Corona-bedingte Liquiditätseinschränkungen zurückführen lassen, hat sich eine Mehrheit der Beiratsmitglieder dafür ausgesprochen, über neue Stundungsanträge bis auf Weiteres auf Grundlage von Einzelfallprüfungen zu entscheiden. Verfahrenserleichterung im Sinne der oben aufgeführten Schreiben (insb. Verzicht auf Nachweis der aktuellen Finanzsituation im Einzelnen bei unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen, Verzicht auf Erhebung von Stundungszinsen) sollen bis auf Weiteres nur auf Basis von Einzelfallprüfungen gewährt werden. Im Rahmen der Entscheidungsfindung ist eine Berücksichtigung der Regelungen der Finanzverwaltung angezeigt.

Die Hauptgeschäftsstelle wird mit Unterstützung des Beirats die aktuelle Fallzahlenentwicklung weiter beobachten und die Empfehlungen gegebenenfalls fortschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Stefan Ronnecker

Anlagen